



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 19, Nummer 5, Peitz, den 14. April 2010

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Repräsentationssatzung

Seite 2

Entschädigungssatzung

Seite 2

Friedhofssatzung

Seite 3

Gemeinde Drehnow

Repräsentationssatzung

Seite 7

Entschädigungssatzung

Seite 8

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Seite 9

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 9

Bekanntmachung des Seniorenbeirates

Seite 9

Einwohnerversammlung in Turnow

Seite 9

Bodenrichtwerte des Landkreises liegen aus

Seite 9

Ergänzende Bedingungen der GeWAP zu den Allgemeinen Bedingungen der Wasserversorgung

Seite 9

Aktuelle Trinkwasserwerte GeWAP

Seite 10

Bekanntmachungen der Beschlüsse der 7. Verbandsversammlung TAV

Seite 10

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 11

Sitzungstermine

Seite 12

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen

Aufgrund der §§ 3 und 28, Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 26.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Drachhausen gratuliert ...

Einwohnern	anlässlich von ...
Unternehmen und Gewerbetreibenden	Geburtstagen und Ehrenjubiläen
Vereinen und Kulturgruppen	Geschäftseröffnungen u. -jubiläen
Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Drachhausen	Jubiläen
	Geburtstagen und Dienstjubiläen
- (2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z. B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
 - ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

§ 2

- (1) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und Sachgeschenken.
- (2) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem in den Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung Gemeinde Drachhausen, beschlossen am 08.06.2001, außer Kraft.
 Peitz, den 29.03.2010
Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin - Siegel -

Anlage

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen

Ehrung	Form	Höchstbetrag in EUR
	Geburtstage und Ehejubiläen	
80./85. Geburtstag	Blumen, Präsent	35,00
ab 90. Geburtstag (jährlich)	Blumen, Präsent	35,00
Goldene Hochzeit	Blumen, Präsent	40,00
Diamantene Hochzeit	Blumen, Präsent	40,00
	Geschäftseröffnungen und -jubiläen	
Eröffnung	Blumen, Präsent	30,00
10-jähriges Jubiläum	Blumen, Präsent	30,00
durch 25 teilbare Jubiläen	Blumen, Präsent	30,00
	Ehrungen, Anerkennungen für Vereine und Kulturgruppen	
5-jährige Jubiläen	Blumen, Präsent	50,00
Auszeichnung, Ehrung verdienstvoller Vereinsmitglieder	Regelung jeweils nach Beschluss der Gemeindevertretung	
	Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Drachhausen	
20./30./40./50. 60./70./80. und jeder weitere Geburtstag	Blumen, Präsent	40,00
Hochzeit	Blumen, Präsent	40,00
Silberhochzeit	Blumen, Präsent	40,00
25./40./50. Dienstjubiläum	Blumen, Präsent	30,00
Ausscheiden wegen Altersrente	Blumen, Präsent	50,00

Entschädigungssatzung der Gemeinde Drachhausen

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 26.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Drachhausen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren, abgegolten. Außerdem werden damit Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung abgegolten. Wenn die Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung ab Ortsausgang 20 Kilometer pro Fahrt überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer

hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) Fahrten des Bürgermeisters und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(4) Daneben werden Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.

(3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(5) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro je Sitzung.

(2) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldig an einer Sitzung der Gemeindevertretung, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weiterer Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Für andere Mitglieder der Gemeindevertretung wird ein Verdienstausschlag nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen auf Grund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Soweit ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 8,00 Euro begrenzt. Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

(2) Übersteigt die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in einem wirtschaftlichen Unternehmen 1.200,- Euro im Jahr, hat das Mitglied der Gemeindevertretung den darüber hinausgehenden Betrag an den Haushalt der Gemeinde abzuführen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Drachhausen, beschlossen am 19.02.2009, außer Kraft.

Peitz, den 29.03.2010

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVB1. I/08 S. 202, 207), und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, (GVB1. I/01 Nr. 16 S. 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVB1. I/03 S. 298, 310) und der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 26.03.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drachhausen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen (Trauerhalle, Transportmittel) obliegt dem Amt Peitz. Die Vergabe von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Gemeindevertretung Drachhausen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Drachhausen waren oder bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.

(3) Andere Personen können mit Zustimmung der Gemeindevertretung auf dem Friedhof beigesetzt werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Schließung und Aufhebung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bei einzelnen Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(4) Die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten geht durch die Schließung bzw. Aufhebung verloren. Im Falle einer Aufhebung werden die in den Grabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Drachhausen in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.

(6) Soweit durch die Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen in den Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Bereits Bestattete sind auf Antrag des Nutzungsberechtigten umzubetten.

(7) Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 6 werden von der Gemeinde Drachhausen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet. Die Eingangstore sind ständig geschlossen zu halten.

(2) Das Amt kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge des Amtes oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Fahrzeuge für Private zur Grabsteinentsorgung, Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern (Plaste- u. Glasabfälle sind grundsätzlich nicht auf dem Friedhof zu entsorgen),
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Tiere mitzubringen,
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen
- m) ohne vorherige Zustimmung des Amtes Druckschriften zu verteilen,
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Das Amt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde. Die Entsorgungskosten sind von den Grabhabern entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Amt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Antragsteller haben ihre Eintragung in das Verzeichnis der für sie zuständigen Kammer nachzuweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen des Amtes vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen des Amtes zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Amt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen

verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Das Amt kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an das Amt zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs.1 Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der jeweiligen standesamtlichen Bescheinigung, bei Fehlgebohrenen der ärztlichen Bescheinigung und bei Urnen der Einäscherungsbescheinigung, bei dem vom Amt Peitz beauftragten Gemeindearbeiter, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister handelt, anzumelden.

(2) Der Gemeindearbeiter setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Gemeinschaftsstelle des Amtes beigesetzt.

(4) Bestattungen, d.h. Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in der Regel in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch Verwandte und gegenseitige Nachbarschaftshilfe oder durch ein Bestattungsinstitut. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betroffenen Verein übernommen werden.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren
- maximal vier Urnen.

§ 8

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Amtes bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9**Ausheben der Gräber**

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10**Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt

für Leichen als Erdbestattung	mindestens	25 Jahre
für Aschen	mindestens	20 Jahre.

§ 11**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(5) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten**§ 12****Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Drachhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalls möglich.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechtes von der Gemeinde verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Wahlgrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Kriegsgräber

(4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich. Tiefenbestattungen und -beisetzungen sind nicht zulässig.

(6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(7) Jeder Wohnungswechsel oder Wechsel des Nutzungsberechtigten ist dem Amt mitzuteilen.

§ 13**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- Ehegatten
- Verwandte auf- und absteigender Linie
- Ehegatten der unter b) genannten Personen

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung des Amtes in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (unter 6 Jahren)	
Länge mit Denkmal:	1,50 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,50 m

einstellige Wahlgrabstätte (über 6 Jahren)	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	1,50 m
Abstand:	0,50 m

zweistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	3,00 m
Abstand:	0,50 m

dreistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	4,50 m
Abstand:	0,50 m

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- auf den überlebenden Ehegatten,
- auf die Kinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die Geschwister,
- auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Von den bei b) bis g) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb beim Amt auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

§ 14**Urnenwahlgrabstätte**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge:	1,10 m
Breite:	1,10 m

§ 15 Kriegsgräber

- (1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Drachhausen in enger Zusammenarbeit mit dem Amt.
- (2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.
- (2) Die Gemeinde Drachhausen ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit dem Amt werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

§ 17 Grabmale

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten dem Amt anzuzeigen.
- a) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch das Amt versagt werden.
- b) Einfassungen der Grabstätten sind nur an der äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Eine Abdeckung des Grabes mit Kiesel ist zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag genehmigt.
- c) Es ist nicht erlaubt, Grabstätten durch Errichtung von Zäunen einzufrieden. Die Anlegung von Grabumrandungen für bereits bestehende sowie neu anzulegende Grabstätten wird nur unter folgenden Auflagen zugelassen.
- aa) Einhaltung der Grabbreiten gem. § 13 Abs. 7 dieser Satzung, Einhaltung der max. Grablänge von 3,00 m
- bb) Abweichungen werden nur auf Antrag zugelassen, wenn neben der betreffenden Grabstätte kein weiteres Grab bzw. kein Durchgang mehr entstehen kann.
- cc) Die Grabumrandung muss grundsätzlich am oberen Ende der Grabstätte mit dem Grabmal/Fundament abschließen und darf am unteren Ende nicht mehr als 50 cm des öffentlichen Weges in Anspruch nehmen.
- (2) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Amt prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind auch die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist das Amt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Es kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffent-

liche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann das Amt sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen von den Berechtigten zu entfernen sowie die Fundamente zu entsorgen und einer zugelassenen Deponie zuzuführen.
- (6) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten abräumen zu lassen. Das Amt ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeines

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.
- (2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Amtes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.
- (3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten bzw. Pflegeberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten/Pflegeberechtigten anteilig sauber zu halten.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

§ 19 Vernachlässigung und Entziehung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Amt in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann das Amt die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Pflegegerecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet das Amt.

VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern

§ 20 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.
- (2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.
- (4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der

festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Gemeindearbeiter in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

§ 21 Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Amt zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 22 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche das Amt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegende Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Drachhausen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungs- oder Pflegeberechtigten zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
- sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
 - den Verboten des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung des Amtes auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 5, 6, 7 missachtet,
 - entgegen § 11 Abs. 8 Leichen und Aschen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
 - wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 16 I, 18 missachtet,
 - entgegen § 21 Gedenkfeiern ohne Genehmigung des Amtes durchführt.
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen ausgefertigt am 28.04.2006, außer Kraft.
Peitz, den 29.03.2010
Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Drehnow

Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 16.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Die Gemeinde Drehnow gratuliert ...
Einwohnern
Unternehmen und Gewerbetreibenden
Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen
Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Drehnow</p> | <p>anlässlich von ...
Geburtstagen und Ehejubiläen
Geschäftseröffnungen und -Jubiläen
Jubiläen
Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen</p> |
|--|---|

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

§ 2

(1) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und Sachgeschenken.

(2) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen am 10.07.2001, außer Kraft.

Peitz, den 17.03.2010

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Drehnow

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Form	Höchstbetrag in EURO
	Geburtstage und Ehejubiläen	
- 70./75. Geburtstag	Blumen, Präsent	15,00
- 80./85. Geburtstag	Blumen, Präsent	30,00
- ab 90. Geburtstag jährlich	Blumen, Präsent	30,00
- Goldene Hochzeit	Blumen, Präsent	30,00
- Diamantene Hochzeit	Blumen, Präsent	30,00
	Geschäftseröffnungen und -jubiläen	
- Eröffnung	Blumen, Präsent	15,00
- 10-jähriges Jubiläum	Blumen, Präsent	15,00
- durch 25 teilbare Jubiläen	Blumen, Präsent	15,00
	Vereinsjubiläen	
- durch 10 teilbare Jubiläen	Blumen, Präsent	20,00
	Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Drehnow	
- 60./80 und jeder weitere Geburtstag	Blumen, Präsent	30,00
- Hochzeit, Silberhochzeit	Blumen, Präsent	30,00
- 25./40./50. Dienstjubiläum	Blumen, Präsent	30,00
- Beginn der Freistellungsphase wegen Altersteilzeit oder Ausscheiden wegen Altersrente	Blumen, Präsent	50,00

Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow

Aufgrund der §§ 3, 28, Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 16.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

(5) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Drehnow.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren, abgegolten. Außerdem werden damit Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung abgegolten. Wenn die Fahrstrecke zu Sitzungen der Gemeindevertretung ab Ortsausgang über 20 Kilometer hinausgehen, werden die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) Fahrten des Bürgermeisters und anderer Mitglieder der Gemeindevertretung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(4) Daneben werden Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro.

(3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(2) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Für andere Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird ein Verdienstausschlag nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen auf Grund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Soweit ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 8,00 Euro begrenzt. Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

(2) Übersteigt die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in einem wirtschaftlichen Unternehmen 1.200 Euro im Jahr, hat das Mitglied der Gemeindevertretung den darüber hinausgehenden Betrag an den Haushalt der Gemeinde abzuführen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen am 17.02.2009, außer Kraft.

Peitz, den 17.03.2010

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, (GVBl. I/01 Nr. 16 S. 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 310) und der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 16.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. (6) der Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow, beschlossen von der Gemeindevertretung am 15.12.2009, wird wie folgt gefasst:

§ 6

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs.1 Anwendung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 17.03.2010

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachung der 8. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 8. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 19.04.2010
um 10:00 Uhr
in der Amtsbibliothek (Bedum-Saal)
Schulstraße 8, 03185 Peitz

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 7. Sitzung des Beirates
3. Auswertungen der Beratungen des Kreisseniorates am 01. und 12. März 2010
4. Stand der Vorbereitungen zur 17. Brandenburgischen Seniorenwoche 2010 im Amt Peitz

5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
 6. Informationen der AG Leitlinien zu den durchgeführten Beratungen am 15. und 29. März 2010
 7. Allgemeine Informationen/Anfragen der Beiratsmitglieder Peitz, den 06.04.2010
- E. Hölzner
Amtsdirektorin

Gemeinde Turnow-Preilack
Ortsteil Turnow

Amt Peitz

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung

am: Dienstag, dem 27.04.2010
um: 18:30 Uhr
in der: Gaststätte „Kastanienhof“

Thema der Einwohnerversammlung:

Informationen und Vorstellung des Vorhabens „Neubau Dorfstraße in Turnow“, Bauabschnitt 1.2.: vom Marie-Lobach-Heim bis zum Knoten Friedhofsweg

Peitz, den 29.03.2010

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Bodenrichtwerte des Landkreises Spree-Neiße liegen aus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Spree-Neiße hat die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2010 beschlossen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom 01.04.2010 bis 30.04.2010 während der Sprechzeiten in den Verwaltungen der amtsfreien Gemeinden Forst (L.), Guben, Spremberg, Drebkau, Wetzow, Kolkwitz, Neuhausen/Spree, Schenkendöbern und Ämter Burg (Spreewald), Döbern-Land, **Peitz** sowie in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses **in Listenform öffentlich ausgelegt**.

In der Geschäftsstelle können die Bodenrichtwerte auf der Kartengrundlage eingesehen werden. In nicht amtlicher Darstellung sind die Bodenrichtwerte **zusätzlich im GeoPortal** des Landkreises Spree-Neiße unter <http://geoportal.lkspn.de> zu finden.

Jeder Interessierte hat die Möglichkeit, die Bodenrichtwerte des Landkreises **auf DVD** gegen eine Gebühr in Höhe von 30 Euro zzgl. Mehrwertsteuer käuflich zu erwerben.

Mündliche oder schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte und die Entwicklungen auf dem Grundstücksmarkt im Landkreis können ab sofort während der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landkreis Spree-Neiße beim Fachbereich Kataster und Vermessung, Landesbehörden- und Gerichtszentrum Südeck, Vom-Stein-Straße 30, Zimmer 314 und 315, 03050 Cottbus (Tel.: (03 55) 49 91- 22 15, - 22 16, und - 22 47) eingeholt werden.

Fachbereich Kataster und Vermessung
LK Spree-Neiße

Ergänzende Bedingungen der Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH (GeWAP) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung

In Verbindung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der Verbandsversammlung des „Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe-Peitz“ folgende

1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH (GeWAP) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung vorgenommen:

Punkt 5 Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

wird um folgenden Absatz 1a erweitert:

(1a) In Abweichung zu Absatz 1 und entsprechend Anlage I Kap. V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 16 lit. b des Einigungsvertragsgesetzes vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) bleibt abweichend von § 10 Abs. 3 AVBWasserV das am 03.10.1990 bereits bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss bestehen, sofern eine Übertragung auf die GeWAP nicht erfolgt ist.

Für eine solche Übertragung bedarf es des übereinstimmenden Willens der GeWAP und des Kunden.

Sofern der Kunde Eigentümer des Hausanschlusses ist, ist er auch für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses verantwortlich und hat die entsprechenden Kosten zu tragen (§ 10 Abs. 6 AVBWasserV, wegen § 4 Abs. 4 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen, für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser vom 26.01.1978 (GBl. DDR I Nr. 6 S. 89).

Punkt 5 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

(8) Sofern durch Beendigung des Versorgungsvertrages die Abtrennung und der Rückbau des Hausanschlusses erforderlich werden, trägt der Kunde die daraus entstehenden Kosten. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Punkt 7 (1) Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem und von der GeWAP nicht zu vertretenden Grund, Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

Punkt 23 erhält folgende Fassung:

23.

Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

eingefügt:

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem 2. Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

Der ehemalige Punkt 23 (Inkrafttreten) wird Punkt 24 und erhält noch ergänzend folgenden Satz 2:

Die 1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH (GeWAP) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske Iopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz in Kraft.

Aktuelle Trinkwasserwerte im Versorgungsgebiet der GeWAP

Kriterium	Einheit	Grenzwert Trinkwasser- verordnung	Messwert Wasserwerk Peitz	Messwert Wasserwerk Jänschwalde	Messwert Wasserwerk Schönhöhe
Leitfähigkeit bei 20°	µS/cm	2.500,0	576	468	296,6
ph-Wert		6,5 - 9,5	7,25	7,75	7,8
Temperatur	°C		10,9	10,50	9,4
Sauerstoff	mgO2/l		7,5	10,8	7,47
Mangan	mg/l	0,05	< 0,005	< 0,0014	0
Eisen	mg/l	0,20	< 0,01	0,02	< 0,01
Calcium	mg/l		106,0	84,8	57,6
Magnesium	mg/l		6,68	5,32	4,02
Härte	°dH		16,38	14,41	8,99
Natrium	mg/l	200,00	16,4	8,8	5,26
Kalium	mg/l		2,38	0,84	
Fluorid	mg/l	1,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5
Chlorid	mg/l	250,0	27,00	27,7	8
Nitrat	mg/l	50,0	2,83	0,34	0,68
Sulfat	mg/l	240,0	97,2	85,5	59,8
Ammonium	mg/l	0,5	0,23	< 0,05	< 0,05
Säurekapazität bis ph 4,3	mmol/l		3,87	2,03	2,10
Aluminium	mg/l	0,2	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Kupfer	mg/l	2,0	< 0,005	< 0,005	< 0,005
ges. org. Kohlenstoff	mg/l		4,13	2,4	
Bor	mg/l	1,0	0,012	< 0,005	0,01
Chrom	mg/l	0,05	< 0,005	< 0,005	< 0,005
Quecksilber	mg/l	0,001	< 0,0005	< 0,0005	< 0,0005
Selen	mg/l	0,01	< 0,001	< 0,001	< 0,001
Bromat	mg/l	0,01	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Cyanit	mg/l	0,05	< 0,005	< 0,005	< 0,005
Versorgungsgebiet Wasserwerk Peitz:			Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück einschl. WT Radewiese und OT Grötsch, Peitz, Turnow-Preilack, Teichland OT Bärenbrück und OT Neuendorf, Industriekomplex Kraftwerk Jänschwalde		
Versorgungsgebiet Wasserwerk Jänschwalde:			Jänschwalde OT Jänschwalde-Dorf, OT Jänschwalde-Ost und OT Drewitz, Tauer		
Versorgungsgebiet Wasserwerk Schönhöhe:			OT Schönhöhe sowie Naherholungsgebiet Großsee		

**Bekanntmachung der Beschlüsse der 7. Verbandsversammlung
des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz am 18.03.2010**

Beschluss-Nr. TAV/07/18/10

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses TAV/06/14/09 - Wirtschaftsplan 2010 des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/07/19/10

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses TAV/06/15/09 - Aufnahme eines Kassenkredites.

Beschluss -Nr. TAV/07/20/10

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan für den Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz für das Jahr 2010 in all seinen Planteilen, einschließlich der Verbandsumlage von 7,00 EUR je Einwohnerwert gem. Verbandssatzung des TAV § 10 Ziff. 3g.

Beschluss-Nr. TAV/07/21/10

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die Aufnahme eines Kassenkredites zur Sicherung der durchgängigen Liquidität des TAV. Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Erlöse festgesetzt.

Beschluss-Nr. TAV/07/22/10

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die 1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen der GeWAP mbH.

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

12. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 18.02.2010

öffentlicher Teil**Beschluss: 6/12/52/10**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer.

Beschluss: 6/12/53/10

Die Gemeindevertretung beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer mit den Änderungen laut Protokoll.

Beschluss: 6/12/54/10

Die Gemeindevertretung beschließt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer in der vorliegenden Form.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: 6/12/55/10**

Die Gemeindevertretung Tauer lehnen den Tausch einer Teilfläche von ca. 1.590 qm aus dem kommunalen Flurstück 23 gegen die Flurstücke 69 und 75 der Flur 9, Gemarkung Tauer mit einer Größe von 2.596 qm ab.

19. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 09.03.2010

öffentlicher Teil**Beschluss: 8/19/188/10**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den TOP 20 zu streichen.

Beschluss: 8/19/189/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Konzeption und den Vorentwurf für die weitere Nutzung und die damit verbundenen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen als Wohnhaus für das Gebäude Nr. 5 auf dem Flurstück 402 der Flur 2, Gemarkung Maust.

Auf dieser Grundlage soll die weitere Planung und spätere Realisierung des Vorhabens durchgeführt werden.

Beschluss: 8/19/190/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 8/18/184/10 vom 26.01.2010. Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland.

Beschluss: 8/19/191/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Entschädigungssatzung gemäß dem vorliegenden Entwurf.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: 8/19/192/10**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, das Objekt 2. BA Erlebnispark-Teichland Steve Glombik und Heiko Ronneberger zu verpachten.

Beschluss: Tei/BA/006/2010

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt das Büro Fiebig, Schönwälder & Zimmer, Architektur + Stadtplanung mit der Vorbereitung und Durchführung des Realisierungswettbewerbs für den „PARKWAY“ der Gemeinde Teichland, zu beauftragen.

Beschluss: 8/19/193/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Seitengebäudes der Gaststätte „Kastanienhof“, Bärenbrücker Straße 1 im OT Neuendorf, an das Ingenieurbüro G. John.

Beschluss: 8/19/194/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe der Bauleistung: Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Sei-

tengebäudes am Gasthaus „Kastanienhof“ Hauptstraße 1, OT Neuendorf an die Firma elmak Elektroanlagen Heizung und Sanitär GmbH. Die fehlenden Mittel werden in den Nachtragshaushalt 2010 eingestellt.

Beschluss: 8/19/195/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe der Bauleistung: Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Hauptgebäudes im Haus der Vereine, Hauptstraße 1, OT Neuendorf an die Fa. elmak Elektroanlagen und Sanitär GmbH.

Beschluss: 8/19/196/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, der Firma Tischlerei Jens Bosse den Auftrag für die Ausführung der Tischlerarbeiten für den Ausstellungsbau (Los 11) beim Bauvorhaben „Neubau Aussichtsturm im Erlebnispark Teichland“ zu erteilen.

Beschluss: 8/19/197/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, der Firma Hengmith - Dienstleister für's Baugewerbe den Auftrag für die Ausführung der Fliesenlegerarbeiten (Los 22) beim Bauvorhaben „Erlebnispark Teichland, 2. BA Sportstation und Bergtoiletten“ zu erteilen.

Beschluss: 8/19/198/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, der Firma Malermeister Torsten Krautz den Auftrag für die Ausführung der Maler- und Bodenbelagsarbeiten (Los 23) beim Bauvorhaben „Erlebnispark Teichland, 2. BA, Sportstadion und Bergtoiletten“ zu erteilen.

Beschluss: 8/19/199/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt der Firma Tischlerei Hartmut Kühn der Auftrag für die Ausführung der Tischlerarbeiten (Los 24) beim Bauvorhaben „Erlebnispark Teichland, 2. BA, Sportstation und Bergtoiletten“ zu erteilen.

Beschluss: Tei/BA/003/2010

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den Auftrag für das Los 91 Kinderklettergarten mit Bungeetrampolin für das Vorhaben „Erlebnispark Teichland 2. BA“ an die Firma Euroviva GmbH zu erteilen.

14. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 09.03.2010

öffentlicher Teil**Beschluss: 7/14/81/10**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufhebung des Punktes 3 des Beschlusses 0007/17/32/05 vom 19.08.2005 hinsichtlich der Baulastträgerübernahme für den Radweg um den „Grötscher Teich“. Die Übernahme der Baulastträgerschaft für den Radweg um den „Grötscher Teich“ unter der Voraussetzung, dass die Wegegrundstücke innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens in einer Breite von 8,00 m ausgebildet werden und diese der Gemeinde kosten- und lastenfrei übertragen werden.

Beschluss: 7/14/82/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Friedhofssatzung in der vorliegenden Form.

Beschluss: 7/14/83/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinersbrück in der vorliegenden Form.

Beschluss: 7/14/84/10

Die Gemeindevertretung beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück in der vorliegenden Form.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: 7/14/85/10**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für den Gehwegbau 2. BA Hauptstraße an das Plaunbüro LUG Engineering GmbH.

Beschluss: 7/14/86/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, die zur Begleichung der Rechnungen für den Winterdienst 2010 der Fa. Verdie GmbH Turnow benötigten Mittel der Rücklage der Gemeinde Heinersbrück zu entnehmen.

Beschluss: 7/14/87/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, das Ingenieurbüro P. Jähne mit den Planungsleistungen und der Bauüberwachung der Bauabschnitte II und IV am Bauvorhaben Sportlerheim Heinersbrück zu beauftragen.

Beschluss: 7/14/87/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den Bau der Bewässerungsanlage auf dem Friedhof Heinersbrück an die Fa. D. Trinks.

Beschluss: 7/14/88/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung der Einfriedung Grötsch an die Fa. Heiner GmbH, Garten- und Landschaftsbau.

**11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 10.03.2010**

öffentlicher Teil

Beschluss: 2/11/115/10

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik mit dem Amt Peitz mit den Änderungen laut Protokoll zuzustimmen.

Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag vom 06.12.1995

Beschluss: 2/11/116/10

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, das Hubrettungsfahrzeug DL 30, W 50, Ident-Nr: 7507210 zu veräußern.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 2/11/117/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Verpachtung der Gartenfläche von 315 qm mit Laube aus dem Flurstück 31 der Flur 10, Gemarkung Peitz. Der Pachtvertrag wird 1 Jahr mit 3-monatiger Kündigungsfrist und jährlicher Vertragserneuerung abgeschlossen.

Beschluss: 2/11/118/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Bauhauptleistungen (Los 1) zur Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Markt 2 an das Unternehmen Andreas Klieber zu vergeben.

Beschluss: 2/11/119/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Dachdecker- und Zimmererarbeiten (Los 2) zur Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses Markt 2 an den Dachdeckermeister Hartmut Fort zu vergeben.

Beschluss: 2/11/120/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Leistung für die Gebäudeplanung zur Sanierung/Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte an das Architekturbüro P. Schulz zu vergeben.

Beschluss: 2/11/121/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Leistung für die Tragwerksplanung zur Sanierung/Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte an das Statikbüro Dipl.-Ing. Muschick zu vergeben.

Beschluss: 2/11/122/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Leistung für die energetische Planung zur Sanierung/Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte an die GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik zu vergeben.

Beschluss: 2/11/123/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Leistung für die technische Ausrüstung zur Sanierung/Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte an das Planungsbüro für Haustechnik, Dipl.-Ing. Jürgen Wolter zu vergeben.

Beschluss: 2/11/124/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Leistung für die elektrotechnischen Anlagen zur Sanierung/ Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte an das Büro Kügler Ingenieure zu vergeben.

Beschluss: 2/11/125/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Leistung für die Baubetreuung zur Sanierung/Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte an das Architekturbüro Ralf Otto zu vergeben.

Beschluss: 2/11/126/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Leistung für die Erarbeitung des Brandschutzkonzeptes zur Sanierung/Umbau des ehem. Schulgebäudes Jahnplatz 1 zu einer Begegnungsstätte an das Ingenieurbüro für Brandschutz und Arbeitssicherheit Dipl.-Ing. Uwe Piepka GmbH zu vergeben.

Beschluss: 2/11/127/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Verpachtung der Teilflächen mit einer Größe von 950 qm aus den Flurstücken 478 und 717 der Flur 7, Gemarkung Peitz an den Antragsteller. Die Pachtzeit wird auf 5 Jahre mit jährlicher Verlängerung festgelegt.

**10. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow
am 16.03.2010**

öffentlicher Teil

Beschluss: 4/10/44/10

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Feuerwehrgebäudes.

Beschluss: 4/10/45/10

Die Gemeindevertretung Drehnow beauftragt das Amt Peitz, die Planung für die „Neugestaltung Dorfanger“ in Auftrag zu geben und die dazu erforderlichen finanziellen Mittel in den Nachtragshaushalt einzustellen.

Beschluss: 4/10/46/10

Die Gemeindevertretung Drehnow nimmt die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kleingewässerprojekt Spree“ zur Kenntnis.

Beschluss: 4/10/47/10

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Drehnow in der vorliegenden Form.

Beschluss: 4/10/48/10

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Repräsentationsatzung der Gemeinde Drehnow in der vorliegenden Form.

Beschluss: 4/10/49/10

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Friedhoffsatzung der Gemeinde Drehnow.

Beschluss: 4/10/50/10

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung von Gräbern zuzustimmen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 4/10/51/10

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Vergabe der Planungsleistungen, der Leistungsphasen 1 bis 4, für den Ersatzneubau der Brücke Drehnow-Maiberg an das Ingenieur- und Baugrundbüro Kunze.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

Donnerstag, 15.04.2010

17:30 Uhr Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales und Kultur der Stadt Peitz, Haus der offenen Kinder - Jugendarbeit Peitz, Triftstraße 2

Montag, 19.04.2010

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal
17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Dienstag, 20.04.2010

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
19:00 Uhr Ortsbeirat Schönhöhe, bei Frau Paul

Donnerstag, 22.04.2010

17:30 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,

Freitag, 23.04.2010

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, Preilack, Kulturraum, Schulstraße

Donnerstag, 06.05.2010

17:00 Uhr Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss Peitz, Rathaus, Ratssaal

Freitag, 07.05.2010

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster

Redaktionsschluss:

Donnerstag, 22.04.2010, 16:00 Uhr

Nächster

Erscheinungstermin:

Mittwoch, 05.05.2010